

700 Meter Abstands-Initiative

mit dem Antrag, im Baureglement der Gemeinde Wattwil eine Bestimmung aufzunehmen, die einen Mindestabstand von 700 Metern zwischen einer Windenergieanlage und a) einem bewohnten Gebäude und b) zur Grenze eines BLN-Schutzgebietes, festlegt.

Gestützt auf Art. 19 bis Art. 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 64³ des Gemeindegesetzes sGS 151.2 und sGS 125.1 stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde Wattwil folgendes Initiativbegehren:

Das Baureglement ist wie folgt zu ergänzen: (neu)

Artikel 10 Absatz 4:

Der Abstand zwischen einer Windenergieanlage mit Mindestnabenhöhe 50 Meter und a) einem Wohngebäude und b) zur Grenze eines Schutzgebietes von nationaler Bedeutung BLN, muss mindestens 700 Meter betragen.

Amtlich veröffentlicht am Montag, **22. Mai 2023**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle leer lassen

Nur Wähler und Wählerinnen, die in der Gemeinde Wattwil wohnen, können ihre Unterschrift leisten. Wer sich beim Sammeln von Unterschriften bestechen lässt oder jemand anderen besticht, mit einem anderen Namen unterschreibt, der nicht dem Namen entspricht, oder auf andere Art und Weise die Unterschrift verfälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 und 282 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SchSG, SR 311.0).

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführer/in) bescheinigt hiermit, dass die Unterzeichnenden zum Zeitpunkt des Eingangs des Initiativformulars in der Gemeinde Wattwil wahlberechtigt waren.

Wattwil, den Unterschrift:

Amts-
Stempel

Gültige Unterschriften
auf diesem Bogen:

.....

Das Initiativkomitee besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

1. Michael Strässle, Gurtberg 992, 9622 Krinau
2. Kurt Müller, Krinäuli 15, 9622 Krinau
3. Benoit Kunz, Säge 97, 9622 Krinau
4. Urs Früh, Höhenweg 14, 9630 Wattwil
5. Othmar Keller, Schützenmatt 6, 9630 Wattwil

Das Initiativkomitee ist ermächtigt, diese Initiative durch Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Bitte senden Sie diesen Initiativbogen bis spätestens am Donnerstag, 17. August 2023

An: Verein ÄpliGegenwind, c/o Michael Strässle, Gurtberg 992, 9622 Krinau

Ablauf der Sammlungsfrist am Montag, **21. August 2023**

700 Meter Abstands-Initiative

Sind direktbetroffene Menschen schützenswert?

Keine gesetzliche Grundlage für Mindestabstände

Bisher fehlt in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage für Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten und zu BLN-Schutzgebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). Die zuständigen Behörden stützen sich auf die Lärmschutzverordnung, die einen Mindestabstand zu Industrieanlagen von 300 Metern fordert.

Anwendungspraxis für Lärmwerte veraltet

Die Angaben aus der Lärmschutzverordnung stammen aus einer Zeit, in der industrielle Windkraftanlagen noch eine Höhe von weniger als 100 Metern mit Rotordurchmessern unter 50 Meter hatten. Moderne Windkraftanlagen, die heute zum Einsatz kommen, weisen Gesamthöhen von deutlich über 200 Meter aus.

Expertenstudie verlangt höheren Mindestabstand

Aus den technischen Angaben von Windkraftanlagen-Herstellern lässt sich herleiten, dass die geltenden Lärmschutzgrenzwerte schon durch eine einzige moderne Anlage nicht eingehalten werden können. Eine technische Simulation von «WindCALCexpert» im Auftrag vom Verein ÄpliGegenwind bestätigt diesen Umstand. Internationale wissenschaftliche Vergleiche ergeben, dass sogar Abstände unter 1500 Meter die Gesundheit und die Sicherheit der Anwohner nachweislich gefährden können.

Schutz, Gesundheit und Lebensqualität nach dem Vorsorgeprinzip

Gegenüber von 300m verringert ein Mindestabstand von 700m die Immissionen und schädlichen Auswirkungen auf Lebewesen, Schutzgebiete und Naherholungsgebiete wesentlich, insbesondere Lärm, optische Bedrängung, Schattenwurf, Eiswurf sowie Gefahren durch Unfälle und Brände.

Ungelöstes Problem Infraschall

Ungelöst ist auch das Problem der bisher noch zu wenig erforschten Auswirkungen von tieffrequentem Schall (unterhalb 100 Hertz, der als Brummen, Pulsieren oder Vibrieren wahrgenommen wird) und nicht hörbarem Infraschall (unterhalb 20 Hertz) von Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren.

Internationaler Vergleich

Viele Länder haben mittlerweile Mindestabstände zum Siedlungsraum festgelegt, um die Immissionen und Gefahren für die in den angrenzenden Siedlungsgebieten wohnhafte Bevölkerung und für Naturschutzgebiete zu reduzieren. Teilweise gilt die zehnfache Höhe als Mindestabstand. Bei einer 200m hohen Anlage sind dies 2km! Der von der Initiative geforderte 700 Meter Abstand ist die fünffache Nabenhöhe einer modernen Windkraftanlage und hat sich in mehreren Schweizer Gemeinden durchgesetzt. Dieses Modell soll auch der Gemeinde Wattwil als Richtschnur dienen.

Bevölkerung setzt sich durch

In den Gemeinden Thundorf (TG), Tramelan (BE) und Triengen (LU) hat die Bevölkerung Mindestabstände in den Baureglementen festgelegt. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden (Urteil 1C_149/2021), dass jede Gemeinde in der Schweiz Mindestabstände aufgrund der Gemeindeautonomie festlegen kann. Eine Missachtung des demokratischen Willens der Schweizer Bevölkerung würde das oberste Gericht wohl nicht dulden.

Der Verein ÄpliGegenwind und gleichgesinnte Wattwiler Einwohner lancieren zusammen diese Initiative.

VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSCHRIFT

ÄpliGegenwind

Verein zum Schutz des Äpli Krinau

www.aelpligenwind.ch